



W **V** **G**ottes

gnaden wir Wilhelm Herzog zu Gulich / Cleue vnd Berg / Graff zu der Marck vnd Rauenßberg / Herz zu Rauenstein / 2c.

Thun kundt / Nachdem gute lobliche Ordnungen / Statuten / Satzunge vnd Policen / zu erhaltung Frieden / Rechts / Christlicher zucht vnd erbarkeit / auch furderung gemeines nutzens vñ wolfsart der Vnderthanen / furzunemen vnd aufzurichten in alweg nutzlich vnd dienlich / In erwegung / das one dieselbige guet ordentlich Regiment nit woll gepflantz vnd erhalten werden kan: Vnd aber deren etliche hievor in vnsern Furstenthumben / Landen vñ gebieten fur vnd nach außgangen / welchen doch gleich woll bey vielen der vnseren zu jederzeit / wie sich geburt / nit gelebt vnd nach kommen / Das wir derhalben auß Christlicher gnediger wolmeinung / Got dem allmechtigen zu lob / vnd vnsern Vnderthanen / Lehen / Schutz vnd Schirmsuerwandten zum besten / solche vor außgangne Ordnungen / Policen vnd Edict yetzo widerumb zusammen bringen / auch darneben allerhandt andere mehr / zu guter Policeny vñ Burgerlichem wesen nutzliche Ordnungen vnd beuelhen haben stellen vnd verfassen lassen / wie hernach allenthalben zu sehen.

V

Edict

